



17/SN-66/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

An das
Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 W i e n

Schrift	GESETZENTWURF
Zl.	25 -GE/19 84
Datum:	19. JUNI 1984
Verteilt:	1984 -06- 25 <i>fransen</i>

Di Bauer

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

18.009/37-I 7/84 19.4.1984

606/84/Dr.G/K

15.6.1984

BETRIFFT: Entwurf eines Gerichts- und Justizver-
waltungsgebührengesetzes 1985

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Justiz vom 19.4.1984, GZ. 18.009/37-I 7/84, gestattet sich die Kammer zu dem Entwurf eines Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985 vorerst festzuhalten, daß die geplanten Änderungen auf die Tätigkeit des Wirtschaftstreuhänders kaum einen unmittelbaren Einfluß haben werden, sodaß hiezu lediglich aus allgemeiner wirtschaftlicher Sicht Stellung genommen wird.

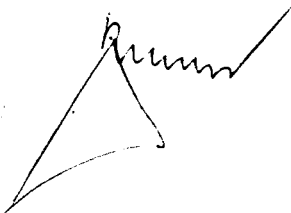
Das lobenswerte Ziel der Neuregelung, nämlich eine Vereinfachung der Gebührenberechnung sowie eine Verminderung des mit der Vorschreibung und Einbringung der Gerichtsgebühren verbundenen Arbeitsaufwandes, wird sicherlich teilweise durch die Einführung der Pauschalgebühren erreicht werden. Es soll nämlich ab 1985 für jedes Verfahren nur mehr eine Gebühr zu entrichten sein, unabhängig davon, wieviele Schriftsätze in diesem Verfahren gewechselt werden, und unabhängig davon, wieviele Verhandlungen stattgefunden haben. Es soll also für die Gebührenbemessung keinen Unterschied geben, ob ein Verfahren in der ersten Tagsatzung durch Versäumnisurteil endet oder ob es sich um ein langwieriges Verfahren handelt. Da aber sehr viele Verfahren durch Versäumnisurteil beendet werden, wird es in all diesen Fällen zu einer Mehrbelastung gegenüber der bestehenden Regelung kommen.

bitte wenden!

Es scheint daher unwahrscheinlich, daß die Neuregelung - wie geplant - aufkommensneutral sein wird. Viel eher ist damit zu rechnen, daß die Wirtschaft mit einer Erhöhung der Justiz- und Gerichtsverwaltungsgebühren belastet werden wird. Da dies aber in Zeiten einer äußerst angespannten Wirtschaftslage unter allen Umständen zu vermeiden ist, wird es noch notwendig sein, das Pauschalgebührensysteem insoweit abzuändern, daß es tatsächlich zu keiner Mehrbelastung kommt.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und bemerkt, daß unter einem wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

